

Es sollen auch die Eltisten der Knapschafft / bey Unserm Bergtwerck in Sant Joachimsthal / des Sitzens bey dem Stadt Radt hinfuron erlassen sein / damit sie ihren beuehlen bester beruiger auswarten mügen / Vnd hinfuran allein ihr auffsehen auff Unsern Hauptman / Verwalter vnd Bergtmeister haben.

Der Knapschafft Kasten Register vnd anders was ihnen zugehört / sollen furanhin in dem anschnidthaus stehen vnd bleiben / vnd in dem selbigen mit vorwissen Unsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergtmeisters / ieder zeit gehandelt werden.

Es sollen vnd mügen / auch hinfuron / wann sich verenderung der Eltisten der Knapschafft / aus beweglichen vrsachen zutregt / die Knapschafft / mit vorwissen vnd bewilligung Unsers Hauptmans vnd Verwalters / eyner oder mehr so fürgenohmen / oder zuuerandern sein / durch sie aus ihnen erkieset / vnd ernantem Unserm Hauptman / oder Verwalter fürgestellt / vñ so sie dieselben für nutz vnd tüglich erkennen / darzu bestettiget / oder nach gelegenheit der notturfft ander darzu von vnsernt wegen / durch sie verordent werden.



## Der xii. Artickel.

Alle vnbesessene / sollen Uns / Eydespflicht thun.

**D**erweil auch die vngesessenen / etwan viel vnfugs mit willens vnd frehuels geübet / Daraus allerley nachteil vnd beschwerung seind erwachsen / So sollen zu weiter verhütung desselben hinfort / alle vnbesessene / sie seind beweibet oder vnbeueibet / Bergt oder ander Arbeiter vnd Handwercks gesellen / Keynen ausgeschlossen / so lang sie ihren enthalt alhye haben / Uns vnd vnsern Amptleuten getrew vnd gehorsam zu sein / Eydespflicht thun / Wann sie sich aber von hinnen begeben / sollen sie derselben erledigt sein / Welcher aber wider anher köme / der sol auch auff das narwe veraidigt werden.

Der xciij.